

„Explizites Ziel des Gesetzgebers ist es, die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral auszugestalten“, so die Aussage der Bundesregierung vom 28.2.2023 (Drs. 20/5860). Damit verbunden war allerdings nie die Zusicherung, dass es nicht zur Steigerung bzw. Senkung im Einzelfall führen würde. Einige Bundesländer wie NRW haben mit sog. aufkommensneutralen Hebesätzen versucht, gegenzusteuern. Eine neue Umfrage von WISO, einem Softwareanbieter, zeichnet allerdings ein anderes Bild. Nach dieser Umfrage steigt die Grundsteuer für ca. 2/3 der Grundeigentümer. Damit verteuert sich Wohnen in der Bundesrepublik ein weiteres Mal. Anders als die Politik versprochen hat, führt die neue Grundsteuer doch zu Mehreinnahmen für den Staat. Berichte über Mehrbelastungen gab es nach Versand der ersten Grundsteuerbescheide. Allerdings war bis zur Umfrage von WISO fraglich, wie repräsentativ die Grundsteuerbescheide waren. Nach eigenen Angaben hat WISO ca. 46 801 Fälle, verteilt auf das gesamte Bundesgebiet, analysiert. Das Ergebnis ist, dass ca. 66,5% der Befragten mit einer höheren Grundsteuer belastet sind. In ca. 6,8% der Fälle bleibt die Grundsteuerbelastung gleich, während sie in ca. 26,7% der Fälle sinkt. 84,5% beträgt die durchschnittliche Steigerung der Grundsteuer. Die Wirkung in den einzelnen Bundesländern ist dagegen sehr unterschiedlich. Vom Anstieg am stärksten betroffen ist Berlin mit 118,6% Steigerung, auf Platz 2 Baden-Württemberg mit 107,4% und auf Platz 3 Brandenburg mit 104,1%. Den geringsten Anstieg verzeichnen Schleswig-Holstein mit 54,7%, das Saarland mit 56,5% und Bayern mit 68,9%. Die Unterschiede sind auch durch die verschiedenen Grundsteuermodelle bedingt. Daher sind die Daten nur eingeschränkt vergleichbar. Mit Spannung darf auf die ersten Aufkommensstatistiken gewartet werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Art. 70 – Transaktionswert – Waren, die auf der Grundlage eines vorläufigen Kaufpreises eingeführt werden (Litauisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem Waren in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, nur deren vorläufiger, auf einer Pro-forma-Rechnung angegebener Preis bekannt ist und der Kaufvertrag vorsieht, dass ihr Endpreis später durch eine endgültige Rechnung auf der Grundlage bestimmter im Voraus festgelegter objektiver Faktoren festgesetzt wird, deren Wert vom Willen der Parteien unabhängig und den Parteien zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht bekannt ist – wie z. B. der durchschnittliche Wechselkurs bestimmter Währungen oder der durchschnittliche Kurs bestimmter Erzeugnisse in einem bestimmten Zeitraum –, der Zollwert dieser Waren nach der in diesem Artikel vorgesehenen Transaktionswertmethode zu ermitteln ist, wobei grundsätzlich das vereinfachte Zollanmeldungsverfahren nach den Art. 166 und 167 des Zollkodex der Union anzuwenden ist.

EuGH, Urteil vom 15.5.2025 – C-782/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1237-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr

Erfolgen innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Grundstückserwerb weder Grund-

stücksveräußerungen noch diese vorbereitende Maßnahmen, kann bei Veräußerung einer zweistelligen Anzahl von Objekten im sechsten Jahr aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen sein (Abgrenzung zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.06.2004 – VIII R 7/02, BFHE 206, 388, BStBl II 2004, 914).

BFH, Beschluss vom 20.3.2025 – III R 14/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1237-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit

Ob der Steuerpflichtige einen Anspruch auf den Erlass von Säumniszuschlägen hat, weil er alles Erforderliche getan hat, um die – tatsächlich nicht erwirkte – Aussetzung der Vollziehung (AdV) zu erreichen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das gilt auch für die Frage, ob er einen Antrag auf AdV beim Finanzgericht hätte stellen müssen.

BFH, Urteil vom 25.2.2025 – VIII R 2/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1237-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nach dem GSA Fleisch

1. Für eine Feststellungsklage gemäß § 41 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung fehlt ein hinreichend konkretisiertes Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Behörde, wenn unklar ist, ob der Kläger Adressat einer abstrakt-generellen Norm ist, und die Behörde auch keine konkreten Prüfungsmaßnahmen durchgeführt oder angeordnet hat, die darauf abzielen zu prüfen, ob der Kläger dem Regelungsbereich der abstrakt-generellen Norm unterliegt.

2. Für eine Feststellungsklage fehlt ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, wenn lediglich eine rechtsgutachterliche Prüfung angestrebt wird, nicht in den Anwendungsbereich einer abstrakt-generellen Norm zu fallen.

3. Hat das Finanzgericht in einem Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage zu Unrecht bejaht und ist die Sache entscheidungsreif, kann der Bundesfinanzhof in einem Endurteil die Klage als unzulässig abweisen.

BFH, Urteil vom 14.1.2025 – VII R 3/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1237-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Prüfungsmaßstab für eine Akteneinsichtsbeschwerde

1. NV: Das Recht der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 78 der Finanzgerichtsordnung (FGO) beschränkt sich auf die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten.

2. NV: § 78 FGO vermittelt den Beteiligten nicht das Recht, vom Finanzgericht (FG) zu verlangen, nicht vorliegende Akten beizuziehen.

3. NV: Ob die Nichtbeiziehung von Akten einen Verfahrensfehler darstellt, ist ausschließlich im Rahmen eines gegen die vom FG getroffene Endentscheidung eingelegten Rechtsmittels zu rügen und zu prüfen.

BFH, Beschluss vom 8.5.2025 – IX B 21/25
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1237-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens bei Haftungsbescheiden

1. NV: Zur Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens reicht bei einer Anfechtungs-